1.14.13

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Personalverordnung

2009

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Personalverordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf das Personalreglement vom 24. November 2008 folgende

Personalverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt die Detailbestimmungen des Personalwesens für die Gemeinde Walkringen.

[2] Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts.

2. Personal

Unfallversicherung

Art. 2

[1] Die Prämien für die Unfallversicherung werden zu 100% von der Gemeinde als Arbeitgeberin übernommen.

[2] Die Prämien für die Nichtsberufsunfallversicherung werden je hälftig von der Gemeinde und den Arbeitnehmern getragen.

Pensionskasse

Art. 3

[1] Die Prämien für die Pensionskasse werden je hälftig von der Gemeinde und den Arbeitnehmern getragen.

[2] Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde als Arbeitgeberin.

Weiterbildung
a) Grundsatz

Art. 4

Die Gemeinde fördert die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung. Die kantonale Gesetzgebung gilt sinngemäss.

b) Kostenbeteiligung

Art. 5

[1] Tageskurse werden durch die Gemeinde finanziert.

[2] Die Weiterbildung des Personals wird durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub nach Massgabe des dienstlichen Interesses unterstützt.

Blockzeit

Art. 6

[1] Die Blockzeit für das administrative Personal ist wie folgt:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr

[2] Während den Blockzeiten ist das Personal nach Möglichkeit anwesend.

Zeitguthaben / Zeitschulden

Art. 7

[1] Es darf höchstens ein Gleitzeitsaldo von 50 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden.

[2] Dieser Höchstansatz reduziert sich bei Beschäftigungsgraden unter 100% entsprechend (z.B. BG 50% = Gleitzeitsaldo max. 25 Std.).

3. Entschädigungen

Art der Entschädigung

Art. 8

Es werden Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder gemäss Anhang II Personalreglement ausgerichtet.

Definition Jahres-entschädigung

Art. 9

Die Jahresentschädigung wird für die Tatsache der Amtsausübung ausgerichtet.

Definition Sitzungsgelder

Art. 10

[1] Mit dem Sitzungsgeld werden die Auslagen für die Teilnahme an der Sitzung abgedeckt.

[2] Bei Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Gemeinde besteht Anrecht auf ein Sitzungsgeld, sofern ein solches nicht bereits von der entsprechenden Institution ausgerichtet wird. Zusätzlich besteht Anrecht auf Kilometerentschädigung.

[3] Weitere Auslagen im Zusammenhang mit Sitzungen (Aktenstudium, Vorbereitungsarbeiten) werden via Stundenlohn entschädigt.

Definition Stundenlohn

Art. 11

[1] Stundenlohn für Behördenmitglieder und Funktionäre wird ausgerichtet für Aufwendungen im Rahmen der Amtsausübung, welche ausserhalb der Wohnung anfallen und pro Geschäft mehr als eine Viertelstunde Zeitaufwand verursachen.

[2] Es gelten folgende Einschränkungen:

- Geburtstagsbesuche Gemeinderat max. 1h
- Schulbesuche Schulkommission max. 2 Lektionen

Weiterbildung Behördenmitglieder / Funktionäre

Art. 12

Weiterbildungskosten von Behördenmitgliedern und Funktionären werden nach Massgabe des behördlichen Interesses durch die Gemeinde übernommen (Kurskosten + Entschädigung/Spesen).

AHV-Pflicht

Art. 13

[1] Die AHV-Abrechnungspflicht richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

[2] Von der AHV-Pflicht ausgenommen sind die effektiven Spesenentschädigungen.

Steuerpflicht

Art. 14

[1] Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

[2] Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die effektiven Spesenentschädigungen.

Inkrafttreten

Art. 15

[1] Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Personalreglement auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

[2] Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 15. Juli 2008.

EINWOHNERGEMEINDERAT WALKRINGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. Hügli B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 49 vom 4. Dezember 2008 publiziert.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Walkringen, 5. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin:

B. Steudler